

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 93.

Samstag den 5. August

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1283. (2) Nr. 17548.

C u r r e n d e.

Künftiger Landungsplatz der auf der Save stromabwärts ziehenden Fahrzeuge zur Navigations-Amtsbehandlung, gegenüber von Ratschach, steyerischer Seits. — Bei Einführung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung ist rücksichtlich der Fahrzeuge am Savestrome eine Strecke des krainischer Seits von dem Navigationsamte in Ratschach befindlichen Ufers als Amtsplatz bezeichnet worden. — Da auf diesem Amtsplatz jedoch nur die stromaufwärts gezogenen Fahrzeuge anhalten können, die stromabwärts gehenden Fahrzeuge aber genöthiget sind, am entgegengesetzten Ufer steyerischer Seits dem Navigationsamte gegenüber zu landen, so hat zu Folge anher übermittelter Zuschrift vom 8. d. M., 3. 6082, die vereinte steyerisch-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung die Verfügung getroffen, daß die Navigations-Amtsbehandlung rücksichtlich der auf der Save stromabwärts ziehenden Fahrzeuge, wenn solche auf dem Amtsplatz bei dem Amte Ratschach krainischer Seits nicht anhalten können oder wollen, dem Amte Ratschach gegenüber steyerischer Seits vorgenommen werde. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. Juli 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1268. (3) Nr. 17253.

Concurs-Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 3. Juni d. J., zur

Verwaltung des Bezirkes Tarvis mit den Hauptgemeinden Tarvis und Malborgeth, die Aufstellung eines landesfürstlichen Bezirks-Commissariates III. Classe in Tarvis allergnädigst zu bewilligen geruhet, und dasselbe wird sonach mit möglichster Beschleunigung in Wirksamkeit gesetzt werden. — Bei diesem Bezirks-Commissariate wird angestellt werden: 1) Ein Bezirkscommissär, zugleich Richter mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl., freier Wohnung einem Reisepauschale von 200 fl. und einem Kanzleipauschale von 200 fl. — 2) Ein Actuar erster Kategorie mit der Besoldung von 500 fl. — 3) Ein Actuar zweiter Kategorie mit der Besoldung von 400 fl. — 4) Ein Steuereinnahmer mit der Besoldung von 500 fl. — Ein Amtschreiber mit der Besoldung von 300 fl. — 6) Ein Gerichtsdienner mit der Löhnung von 200 fl., dann einem Kleidungsbeitrage von jährl. 25 fl., und 7) zwei Dienersgehilfen; — jeder mit Löhnung von 144 fl. und dem jährl. Kleidungsbeitrage von 15 fl. — Zu diesen Bedienstungen werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei früheren Gelegenheiten und insbesondere erst kürzlich in der Gubernial-Verlautbarung vom 23. v. M. für die gleichartigen Dienststellen bei den neuen landesfürstlichen Bezirksämtern von Savenstein, Nassensfuß und Treffen angedeutet wurden. Es wird dießfalls nur noch hinzugefügt: 1) Daß die Bewerber um die Dienststellen bei dem neuen landesfürstlichen Bezirksamte in Tarvis ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das k. k. Kreisamt in Villach längst bis zum letzten des k. M. August gelangen zu lassen haben, und 2) daß die Bewerber um die Amtsvorsteherstellen eine Caution von 1000 fl., jene um die Steuereinnahmersstelle hingegen eine Caution von 800 fl. zu legen im Stande seyn

Handelsmann, von Klagenfurt nach Triest. — Frau Smaragdt Riso, Private, von Robitsch nach Triest. — Hr. Ritter v. Grisoni, k. k. sard. Oberste, nach Wien. — Hr. Johann Sattler, akadem. Maler, sammt Gemahlinn, von Triest nach Gräg. — Hr. Carl Rumer, k. k. Tribunalrath, von Triest nach Robitsch. — Hr. Mathias Schlieter, Handelsmann, von Triest nach Gräg. — Hr. Peter Raich, Magistratsrath, von Triest nach Wien.

Am 31. Hr. Moriz Gluck, Kaufmann, von Triest nach Wien.

Am 1. August. Frau Theresie Miniussi, geb. Baron. v. Moll, k. k. Hofrathsgattinn, sammt Familie, von Wien nach Triest. — Hr. Franz Garzner, Handlungsagent, von Wien nach Triest.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 27. Juli 1843.

Joseph Boschitsch, Sträfling, alt 28 Jahre, am Kastellberge Nr. 57, an der Scrophelsucht. — Hr. Alexius Zerina, absolvirter Jurist, alt 36 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an der Auszehrung. — Dem Valentin Meiditsch, Maurer, sein Weib Maria, alt 78 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 79, an der Brustwassersucht.

Den 28. Dem Herrn Bartholomäus Seber, k. k. Kammerprocuratur: Kanzellisten, sein Kind Amalia Elisabeth, alt 8 Wochen, in der Krakau-Vorstadt Nr. 5, an der Auszehrung. — Dem Michael Sadnik, Zuckerfabriks-Arbeiter, sein Kind Peter, alt 2 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 65, an Convulsionen. — Dem Oswald Petek, Tagelöhner, sein Kind Anna, alt 13 Tage, in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 16, an Schwäche. — Dem Herrn Johann Nutschitsch, befugten Bäckermeister, sein Kind Joseph, alt 7 Monate, in der Stadt Nr. 90, an der Auszehrung.

Den 29. Dem Hrn. Johann Ulbing, Gastwirth und Realitätenbesitzer, seine Frau Josepha, alt 60 Jahre, in der Grabischa-Vorstadt Nr. 62, an der Lungensucht.

Den 30. Bartholomäus Vidiz, Institutsarmer, alt 59 Jahre, im Versorgungshause Nr. 5, am Zehrfieber. — Dem Georg Kowatschitsch, Landler, sein Weib Elisabetha, alt 53 Jahre, in der Stadt Nr. 293, an Uebersehung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn. — Dem Johann Dargalin, Kartandel-macher, sein Weib Katharina, alt 57 Jahre, in der Stadt Nr. 102, am Blutbrechen. — Dem Jacob Bernoth, Zuckerfabriks Arbeiter, seine Tochter Maria, alt 8 Jahre, in der Polana-Vorstadt Nr. 34, an Fraisen.

Den 1. August. Maria Wonzhina, Schnitt-einn, alt 21 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, am Durchfall. — Dem Mathias Tausel, Näher, sein Kind Jacob, alt 8 Tage, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 26, am Kinndackenkrampf. — Dem Hrn. Martin Spellack, Verzebrungssteuer-Einnehmer, sein Kind Gustav, alt 1 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 20, am Keuchhusten. — Dem Hrn. Jacob Friedrich, Expeditur, sein Kind Aurelia, alt 3 Wochen, in der Stadt Nr. 13, am Brustkrampf.

Den 2. Mathias P. ebliu, Sträfling, alt 36 Jahre, am Kastellberge Nr. 57, an der Brust- und

Bauchwassersucht. — Dem Johann Langwaller, Tagelöhner, sein Kind Alexius, alt 16 Tage, in der Zirkau-Vorstadt Nr. 13, an Schwäche.

Anmerkung. Im Monate Juli 1843 sind 51 Personen gestorben.

3. 1169. (3)

Neuestes, für Jedermann unentbehrliches Handbuch!

So eben ist ganz neu erschienen, und in den Buchhandlungen des Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Georg Lercher und Leop. Paternolli, so wie in allen soliden Buchhandlungen des Inlandes vorräthig:

Die 2. Auflage des Werkes

Das Stempelgesetz vom 27. Januar 1840

für die deutschen Provinzen alphabetisch abgefaßt, auch in Beziehung auf die mit verschiedenen Stämpeln belegten Eingaben und Protocolle specell behandelt, die gesetzlichen Bestimmungen bei jeder Abhandlung, besonders rücksichtlich der Vertrags-Urkunden, mit Hinblick auf practische Fälle in gewählter Kürze complicit enthaltend, und somit eingerichtet,

das Stempel-Erforderniß zu gerichtlichen, amtlichen und privaten Ausfertigungen ohne Zeitverlust aufzufinden.

Von Franz Schmitts, Gerichts-Actuar.

Gräg 1843. 280 Seiten stark, in gr8. auf feinem Velinpapier mit großer Schrift elegant gedruckt, in Umschlag broschirt. Preis: 1 fl. 40 kr. C. M.

Diese vermehrte, und mit Benützung herabgelangter Erläuterungen und Entscheidungen vervollständigte Ausgabe enthält auch die Stempel-Vorschriften für Kalender, Spielkarten und Zeitungen, und ist an Bogenzahl und Anzeige-Wörtern um das Doppelte stärker als die frühere.

Die zweite Auflage des kleinen Wörterbuches der slowenischen u. deutschen Sprache (Malj Besednjak slovenskiga in nemshkiga jesika), ist erschienen, und bei dem Normalhauptschuldirektor, so wie in der Ignaz Alois Edl. v. Kleinmayr'schen Buchhandlung zu haben.

müssen. — Vom k. k. allr. Gubernium. Laibach am 21. Juli 1843.

Z. 1269. (3) Nr. 8489.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. k. k. n. ländlichen Appellationsgerichtes. — Nachdem bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Triest eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1600 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen von 1800 und 2000 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist; so haben jene, die sich am diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig gelegten Gesuche, mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der italienischen Sprache, und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Triest zu überreichen. — Klagenfurt am 6. Juli 1843.

Z. 1256. (3) ad 1750t. Nr. 29714.

K u n d m a c h u n g.

Erledigter Stiftplatz im k. k. Stadtconvicte in Wien. — Im hohen k. k. Stadtconvicte ist ein Guttenstein'scher Stiftplatz erledigt, wozu nach dem Inhalte des Stiftbriefes ein armer Student aus Kärnten, und wo möglich von Klagenfurt gebürtig, berufen ist. — Die Bewerber müssen aber die dritte Normalclassen zurückgelegt, und dürfen die vierte Grammatical-Classe nicht überschritten haben, sie müssen ferner nach der Bestätigung eines öffentlich beglaubigten Arztes eine vollkommen gute körperliche Gesundheit besitzen, und die natürlichen Blattern oder die Pocken-Impfung, letztere echt und mit gutem Erfolg überstanden haben; sie müssen sich endlich über gute Sitten und über guten Fortgang in der Religionslehre und in übrigen vorgeschriebenen Lehrgegenständen, dann über ihre Vermögens-Verhältnisse und über die Zahl ihrer noch lebenden Geschwister, von welchen jene, welche bereits einen Stiftungsplatz, ein Stipendium oder eine sonstige Unterstützung genießen, speciel namhaft zu machen sind, ausweisen. — Die mit den Tauffcheinen, mit den Blattern- oder Impfung-, dann den Gesundheits- und Mittellosigkeits-Zeugnissen, ferner mit den Schul- und Studien-Zeugnissen von den letzten zwei Semestern belegten Gesuche sind längstens bis 15. August der Regierung zu

überreichen. Zugleich aber ist die Erklärung beizufügen, daß die Bewerber bereit und im Stande sind, aus Eigenem die nöthige Wäsche und Kleidung und einen silbernen Eßlöffel beim Eintritte in das Convict, im Gesammtbetrage von ungefähr 90 fl. C. M., dann die Nebenauslagen jährlich mit ungefähr 40 fl. C. M., mit Inbegriff eines kleinen Taschengeldes, aus Eigenem zu bestreiten. — Von der k. k. n. Landesregierung. Wien am 2. Juli 1843.

Hermenegild Bager,
k. k. n. Landesregierung's Secretär.

Z. 1255. (3) ad Nr. 17864. Nr. 18923.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 23. Juni l. J., Z. 24259, einen zweiten Cassier bei dem hiesigen k. k. Cameral- und Kriegszahlamte mit dem Gehalte von Siebenhundert Gulden C. M. und einem Cautionserlage von 1000 fl. C. M., vor der Hand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen befunden. — Diejenigen, welche sich um diese provisorische Cassiersstelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, mit allen ihre Befähigung zu derselben, ihre bisherige Dienstleistung und ihre Moralität, so wie die Fähigkeit zum Erlage der Caution nachweisenden Befehlen bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung bis 21. August 1843, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen, und in ihren Competenzgesuchen zu bemerken, ob sie mit einem Individuum des hiesigen Cameral- und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 10. Juli 1843.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1270. (3) Nr. 9119.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beschaffung verschiedener Kanzlei- und Hauseinrichtungsstücke für das l. f. Bezirkscommissariat Neumarkt wird am 12. August Vormittags 10 Uhr im k. k. Kreisamte die Minuendo, Licitation vorgenommen werden. — Rücksichtlich dieser Anschaffungen wird bemerkt, daß die Tischlerarbeit auf 56 fl., die Schlosserarbeit auf 21 fl. 6 kr. und die übrigen erforderlichen Amts- und Hausutensilien auf 58 fl. 45 kr. veranschlagt sind. — Die Lieferungslustigen werden zu dieser Versteigerung eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. Juli 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1282. (2) Nr. 5208, VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß zu Folge Decrets der wohlwöblichen k. k. Steyrisch-sillyrischen Cameral-Gesellschaften Verwaltung vom 12. Juni 1843, Nr. 6248/759, für den Brückenmauthbezug an der Station Sistriz bei Birkendorf auf Ein Jahr, und zwar vom ersten November 1843, bis Ende October 1844, mit dem Ausrufspreise von 830 fl., achthundert dreißig Gulden M. W., als jährlichem Pachtshilling, eine Pachtversteigerung vom 21. August 1843 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirksobrigkeit Krainburg, auf Grundlage nachfolgender Bedingungen und durch Annahme schriftlicher Offerte werde abgehalten werden: 1. Zu dieser Versteigerung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherstellung zu leisten im Stande sind. — 2. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 3. Bei den schriftlichen Offerten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des § 4 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem sithbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt, oder hypothekarisch, pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbücherlich einverleibten Verschreibung der Landtafel oder Grundbuchs-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Die Offerte müssen, da es in Folge h. Hofkammer-Decrets vom 30. Nov. 1842, Nr. 41129, von der Zulassung schriftlicher Offerte während der Dauer der mündlichen Versteigerung abgesehen ist, bis 16. August 1843, unmittelbar bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach versiegelt eingebracht werden. — c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, welcher für die Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und

Wohnort des Aufstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — e. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: Anbot zur Pachtung der Brückenmauthstation Sistriz bei Birkendorf. — f. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kund gemacht. — Als Ersteher der Pachtung wird sodann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, welcher entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als Bestbieter erscheint, so ferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 4. Der Pächter der Mauthstation hat zur Sicherstellung des Pachtshillinges

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1284. (2) Nr. 18113.

A u n d m a c h u n g
 in Betreff der Versteigerung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn in nördlicher Richtung von Brünn gegen Prag, und zwar in der Strecke von Malomirzitz bis Blansko in Mähren. — Zur Herstellung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn in der Strecke zwischen Malomirzitz und Blansko wird hiermit eine öffentliche Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte ausgeschrieben. — Die im Ganzen 2 $\frac{3}{8}$ Meilen betragende Strecke wird in drei Abtheilungen abgetheilt, und zwar: I. Von Malomirzitz bis Willowitz, Stations-Nr. 32 bis $\frac{116}{117}$, 4159 $\frac{7}{10}$ Klafter lang. — II. Von Willowitz bis Adamsthal, Stations-Nr. $\frac{116}{117}$ bis $\frac{170}{171}$, 2738 $\frac{1}{10}$ Klafter lang. — III. Von Adamsthal bis Blansko, Stations-Nr. $\frac{170}{171}$ bis 254, 4198 $\frac{2}{10}$ Klafter lang. — Jeder Baulustige kann die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, den summarischen Abschlag mit Angabe der Dualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen Bau-

bedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen zu Wien, Herrngasse Nr. 27, im zweiten Stocke, einsehen. — Im allgemeinen haben folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung zu dienen: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, das heißt einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbestellungen in der Art ausgedoten, daß derselbe entweder rücksichtlich einer jeden einzelnen der erwähnten 3 Abtheilungen, oder auch rücksichtlich der ganzen Strecke nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung übergeben wird. Es ist jedoch jedem Baulustigen freigestellt, sein Anbot auf eine oder auf zwei Abtheilungen oder auf die ganze Strecke zu richten. — 2. Die einzelnen Arbeitsgattungen und die dafür berechneten Kosten bestehen summarisch in Folgendem: Rüksichtlich der Stations-

A b t h e i l u n g							
I.		II.		III.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
156115	20 $\frac{2}{4}$	117456	21	160567	4 $\frac{2}{3}$		
100547	30	59610	30	614448	13		
179651	1	259621	33	330364	36		
98103	27	188544	3	243537	38		
21510	52	14874	42	27886	57		
Zusammen in Conv. Mze.		555928	10 $\frac{2}{4}$	640107	9	1376804	28 $\frac{2}{4}$

In Erdaushebung, Felsensprengung und Erdanschüttung, im Betrage von . . .
 „ Stützmauern, im Betrage von . . .
 „ Brückenbauten, im Betrage von . . .
 „ Tunnelbau, im Betrage von . . .
 „ Flußregulirungen, im Betrage von . . .

3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis 7. September 1843, Mittags um 12 Uhr zu überreichen sind, müssen jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: Anbot zur Herstellung des Unterbaues in der Strecke von . . . bis . . . versehen seyn. — Das Offert hat folgende Punkte zu enthalten: a) den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welche der Offert den Bau in einzelnen Abtheilungen oder in der ganzen Strecke zu übernehmen bereit ist, und dieser Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben

ausgedrückt seyn. — b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotler die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, die Baubeschreibung und überhaupt alle den Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Offert bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familiennamens, mit Beifügung des

eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtzuschlag monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Die Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course oder mittelst Hypothekarsicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der Leptern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann ebenso, wie die oberwähnte Pachtcaution, selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren, nach dem letzt bekannten bösemäßigen Course geschehen. Auch kann dafür eine einverlebte Pragmatical: Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Pächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht rückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 5. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche nicht Ersteher geblieben sind, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Nichtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Nichtigstellung muß längstens bis 20. October 1843 geschehen. — 6. Nachdem die Licitation des Pachtobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 7. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht mit 1. November 1843. — 8. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des a. h. Avaris. — Zu dieser

öffentlichen Pachtversteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Befehle eingeladen, daß die allgemeinen Licitationsbedingungen hieramts, wie auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Krainburg eingesehen werden können, und daß die schriftlichen Offerte mit dem Eingaben-Stempel versehen seyn müssen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 28. Juli 1843.

Z. 1287. (2)

Nr. 199.

K u n d m a c h u n g.

Der hochlöbliche k. k. Hofkriegsrath hat mit dem hohen Rescripte vom 1. Juni l. J., D. 1412, eröffnet, daß aus mehreren eingegangenen patriotischen Beiträgen ein Stiftungsfond gegründet worden sey, und zugleich bekannt gegeben, daß mit den Interessen dieses Stiftungscapitals 27 Invaliden theilhaft werden sollen, und zwar: a) zuerst solche, die sich in dem Locostande der Invalidenhäuser befinden, und welche in der Schlacht bei Aspern am 21. und 22. Mai 1809 durch empfangene Wunden unmittelbar realinvalid geworden sind; dann b) solche Leute aus dem Parental-Invaliden-Stande, bei denen die nämliche Bedingung Statt findet; ferner c) Mannschaft, welche in der Schlacht bei Aspern zwar verwundet, jedoch erst später realinvalid geworden ist; endlich d) Leute, die durch feindliche Wunden in andern Schlachten überhaupt realinvalid wurden. — Dieß wird sonach mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene Invaliden, welche vermöge der vorstehenden Bedingungen auf die Theilung mit dieser Stiftungszulage einen Anspruch stellen zu können glauben, sich dießfalls im Wege ihrer competenten Personal-Behörde, unter Beibringung der nöthigen Beweis-Documente, an die k. k. Invalidenhaus-Commission zu Pettau zu verwenden haben. — Vom k. k. illyrisch-inneröst. General-Commando Grätz am 19. Juli 1843.

Z. 1265. (3) **E d i c t.**

Von der Bezirksobrigkeit Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei selber die Stelle des Bezirkswundarztes in Erledigung gekommen, weshalb alle jene, welche die Stelle, mit welcher eine jährliche Remuneration von 90 fl. C. M. aus der Bezirkscassa verbunden ist, zu erhalten wünschen, aufgefordert werden, ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 20 August l. J. allhier einzubringen. — Bezirksobrigkeit Weizelberg am 26. Juli 1843.

Charakters und Wohnortes. — 4. Jedem Offerte muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigefügt seyn, daß der Differenz das 5 % Badium von der Ueberschlagssumme, nämlich in Bezug auf die I. Abtheilung von 555928 fl. 10 $\frac{2}{3}$ kr., auf die II. Abtheilung von 640107 fl. 9 kr. und auf die III. Abtheilung von 1,376804 fl. 28 $\frac{3}{4}$ kr., bei einem Antrage auf die ganze Strecke aber von 2,572839 fl. 48 kr. C. M. im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung dem Offerte beischließen. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Angebote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotler bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aerar aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Angebotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung bezüglich auf die Annahme der entweder auf einzelne oder auf alle Abtheilungen der gedachten Strecke gerichteten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen der Vorzug eingeräumt werden, welches die für das allerhöchste Aerar vortheilhaftesten Bedingungen enthält, vorausgesetzt, daß der Differenz auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntnis die nöthige Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. — Den übrigen Differenzen werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurück-

gestellt, und dieselben dadurch aller weitem Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Abgabe entzogen. Das von dem Ersteher erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8. Wenn der Ersteher des Baues der einzelnen Abtheilung oder der ganzen Strecke zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, auf jede von ihm anzuführende richterliche Mäßigung zu verzichten. Leistet er einer weitem Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Ersehers auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen, wobei er die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungsabtheilung auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Hinsichtlich des Termines zur Ausführung des ausgebotenen Unterbaues wird Folgendes festgesetzt: Der Bau muß in einer jeden der erwähnten Abtheilung sogleich nach Bekanntgebung der hohen Genehmigung des Offertes in der Art begonnen werden, daß ein jeder Tunnel auf beiden Seiten in Angriff genommen und an demselben bei Tag und Nacht ununterbrochen fortgearbeitet werde. Außerdem haben noch im Jahre 1813 die Felsensprengungen zu beginnen, und es ist das gewonnene Material zu den Objecten und Aufdämmungen zu verführen. — Im Jahre 1814 ist der Bau der Objecte zu beginnen, und mit Ausnahme des Tunnels bei Stations-Nr. 72/76 und des Werksages an den hölzernen Brücken, der Unterbau in der Abtheilung I und II zu beendigen. — Mit Anfang des Jahres 1845 sind alle Brückenhölzer zuzuführen und zu verwenden, so daß mit Ende des Jahres 1845 der ganze Unterbau in allen drei Abtheilungen, mit alleiniger Ausnahme des Tunnels bei Stations-Nr. 201/206 in der Abtheilung III, zu dessen vollkommener Herstellung der Termin bis Ende Juli 1846 festgesetzt ist, beendigt seyn muß. — 10. In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der bezüglich auf die einzelnen Abtheilungen vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben,

3. 1271. (3) Nr. 2265.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem das hohe Gubernium mit dem Decrete vom 17. Juni d. J., 3. 11647, den Bau eines neuen Pfarrhofes zu Zirklach zu bewilligen befunden hat, so wird in Gemäßheit dieses hohen Decretes und der löbl. Kreisamts-Bewordung vom 29. Juni l. J., 3. 9962, wegen Uebnahme des fraglichen Pfarrhofbaues am 23. August 1843 Vormittags um 9 Uhr die Minuendo-Licitation bei dieser k. k. Bezirks-obrigkeit abgehalten werden.

Die Maurerarbeit beträgt . . .	728 fl. 41 fr.
das Maurermaterial . . .	1227 „ 25 „
die Steinmehrarbeit sammt Materiale . . .	65 „ 20 „
die Zimmermannsarbeit . . .	234 „ 46 „
das Zimmermannsmateriale . . .	510 „ 18 „
die Tischlerarbeit . . .	291 „ 50 „
„ Schlosserarbeit . . .	298 „ 52 „
„ Schmidarbeit . . .	152 „ 33 „
„ Spenglerarbeit . . .	49 „ 10 „
„ Hafnerarbeit . . .	95 „ — „
„ Glaserarbeit . . .	147 „ 37 „
„ Anstreicherarbeit . . .	131 „ 17 „

sohin die sämmtliche Arbeit sammt Materiale . . . 3932 fl. 49 fr. welcher Betrag nach den ausgewiesenen Preisen einzeln in Ausruf gestekt werden wird. — Die Licitationsbedingungen, die Baupläne, das Vor- ausmaß und die Baudevise können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden, so wie auch am Tage der Licitation hieramts eingesehen werden. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Licitation hiemit eingeladen. — K. K. Bezirks- obrigkeit Michelfstetten zu Krainburg den 27. Juli 1843.

3. 1267. (3) Nr. 7422] VIII.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird in Folge Decrete der wohlöbl. k. k. k. k. Steyer. illor. Cameral-Gefällen-Verwal- tung ddo. 12. Juni 1843, 3. 6248/759, am 19. August 1843 Vormittags 10 Uhr in ihrem Amtsgebäude Nr. 136, das Weg- u. Brücken- mauth-Gefäll der Station Neustadt für die Dauer des Verwaltungsjahres 1844 im öffent- lichen Versteigerungswege zur Verpachtung ausbieten, und hiebei den diesjährigen Rein- Ertrag dieser Mauthstation im Betrage von Ein-tausend neunhundert Gulden E.

M. zum Ausrufspreise annehmen. — Zu dieser Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß denselben ge- gen vorschriftsmäßige Leistung der Caution im Betrage des sechsten Theils vom Ausrufspreise, welche Caution von dem Meißbieter nach der geschlossenen Licitation nebst dem Erlage der Stempelgebühr zum Contracte bis auf den sechsten Theil des Erstehungspreises zu ergän- zen seyn wird, unbenommen bleibt, mündlich oder schriftlich mittelst versiegelter Offerte ihre Anbote zu machen. — Die Licitationsbeding- nisse können täglich bei der genannten k. k. Ca- meral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neu- stadt am 21. Juli 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1246. (2) Nr. 1812.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hie- mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vogteiherrschaft Wippach, in Vertretung der Ca- raitirche St. Michael zu Ersell, in die executiwe Feilbietung der, der Anna Korusa in Ersell Hs.-Nr. 38 gehörigen, auf 8 fl. 42 fr. geschätzten Fahrnisse, dann der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 309, Rectif. 3. 20 et 23, Berg. Fol 45 dienstbaren, auf 2230 fl. bewertheten $\frac{2}{3}$ Hube, wegen schuldigen Ca- pitalzinsen pr. 228 fl. 46 fr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 31. August, 2. October, und 14. November d. J. Vormittags 10 Uhr in loco Ersell mit dem Anha- ge bestimmt worden, daß falls obige Fahrnisse oder Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbie- tung um den Schätzungswerth an Mann ge- bracht werden sollten, solche bei der dritten Feil- bietung auch unter demselben werden hintangege- ben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungspro- tocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen wer- den. — Bezirksgericht Wippach am 12. Juni 1843.

3. 1272. (3) Nr. 3600.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umge- bung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Daß die in der Executionsfache der Vertraud Levitschnig wider Andraß Uretschar von St. Poul mit Edict vom 13. Juni l. J., 3. 2675, ausge- schriebene Feilbietung der, dem Executen gehörigen Halbhube sammt Fahrnissen, wegen einge- tretenen unvorhergesehenen Hinterrissen, auf den 24. August, 25. September und 26. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr unter vorigem Anhang übertragen worden ist.

Laibach am 24. Juli 1843.